

Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen

Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner Sitzung am 04.04.2022 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die 32. Änderung zum Flächennutzungsplan beschlossen. In diesem Änderungsverfahren sollen folgende Bereiche geändert werden:

1. Aufhebung der Darstellung „Flächen für die Land- und Fortswirtschaft“ und Ausweisung als „Gemischte Bauflächen“ für ein Grundstück westlich der Straße „Lienkamp“ (siehe Kartenausschnitt Ziffer 1)
2. Aufhebung der Darstellung „Wohnbauflächen“ und Ausweisung als „Grünflächen“ für eine Teilfläche zwischen den Straßen „Heideweg“, „Kriegen Kamp“, „Kattenvenner Straße“ und „Sandstraße“ (siehe Kartenausschnitt Ziffer 2)

Die Änderungsbereiche sind im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekanntgemacht, dass der Entwurf zur 32. Änderung zum Flächennutzungsplan einschließlich Begründung in der Zeit vom

21.04.2022 bis zum 22.05.2022 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann.

Neben dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 (6) Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichtes sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information:	Urheber:	Thematischer Bezug:
1 Begründung einschl. Umweltbericht zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes	Planungsbüro Hahm, Osnabrück	Umweltprüfung: • Fläche/Böden • Gewässer/Grundwasser • Klima/Lufthygiene • Orts-/Landschaftsbild • Arten/Lebensgemeinschaften • Mensch/Gesundheit • Kulturgüter/Sachgüter • Wechselwirkungen • Vermeidungs-/Verhinderungs-/Verringerungsmaßnahmen • Eingriff und Ausgleich • Überwachungsmaßnahmen • Anderweitige Planungsmöglichkeiten • Erhebliche und nachteilige Auswirkungen
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Münster	Überplanung einer Waldfläche
1 Stellungnahme	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt	Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen
1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Kompensationsmaßnahmen und Artenschutz
1 Stellungnahme	LWL –Archäologie, Münster	Hinweis zu archäologischen Bodenfunden
1 Stellungnahme	LWS – Lappwaldbahn Service GmbH, Weferlingen	Emissionen des Bahnverkehrs
1 Stellungnahme	PreZero Service Emsland GmbH & Co. KG, Spelle	Hinweis zur Abfallentsorgung
1 Stellungnahme	Telekom Deutschland GmbH, Münster	Lage, Bestand und Sicherung vorhandener Telekommunikationslinien
1 Stellungnahme	Stadtwerke Lengerich	Hinweis zu Versorgungsleitungen
1 Stellungnahme	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück	Hinweis zu Versorgungsleitungen

Eine Einsichtnahme kann aktuell nur nach Terminvereinbarung mit dem Fachbereich 60 (Herrn Micke, Tel. 05483/7396-21, m.micke@lienen.de) erfolgen. Zusätzlich wird der Planentwurf sowie die Begründung auf der Homepage der Gemeinde Lienen veröffentlicht. In begründeten Fällen kann auch eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan und zur Begründung Bedenken und Anregungen schriftlich, per E-Mail (m.micke@lienen.de) oder über das örtliche Onlinebeteiligungsportal vorgetragen werden. Auch eine Erklärung zur Niederschrift ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis auf § 7 Abs. 6 GO NW:

Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.94 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, den 12.04.2022

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister

gez.

Strietelmeier